



Geschäftsordnung des SV Braunsbedra

§ 1 Grundsätze

1. Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen der Organe des Vereins und der einzelnen Abteilungen.
2. Die Organe des Vereins sind lt. Satzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Hauptausschuss.

Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie können keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die den reinen sportlichen Betrieb der Abteilungen überschreiten. Ihre Mitglieder sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung festgelegten Rechten und Pflichten.

3. Alle Paragraphen sind Ergänzungen zur Satzung und dürfen dieser nicht widersprechen.
4. Alle Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit ganz oder teilweise zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten für die Mitglieder sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand und die Abteilungsleiter werden mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben oder E-Mail informiert.
3. Die Einberufung des Hauptausschusses muss mindesten 3 Wochen vor der Versammlung erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter sind schriftlich oder per E-Mail persönlich einzuladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und vorliegende Anträge zu übergeben.
4. Für die planmäßigen Vorstandssitzungen ist ein Halbjahresplan aufzustellen. Außerplanmäßige Vorstandssitzungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Ansetzung einer außerordentlichen Vorstandssitzung beantragen mit Angabe des Sachverhaltes und der Dringlichkeit.

5. Für die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen der Abteilungen ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Hier gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei den Organen des Vereins.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlungen des Vereins und der Abteilungen sowie des Hauptausschusses sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Vorstand und die Abteilungsleitungen sind beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens 50 % anwesend sind.

§ 4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende ist der Versammlungsleiter. Er eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßiger Vertreter wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Vorsitzenden persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann Änderungen der Tagesordnung vorschlagen und über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Redefolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Redeliste zu Wort melden. Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge

1. Jedes stimmberechtigtes Mitglied ist berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor Versammlungstermin vorliegen.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. **Dringlichkeitsanträge** sind nur möglich, wenn alle Mitglieder der Organe zustimmen.
5. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nach dem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

3. Die Namen in der Rednerliste nach eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 9 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 10 Stimmrecht

1. In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme, sofern ihm im Rahmen eines Vereinstrafentscheids das Stimmrecht entzogen wurde.
2. Im Hauptausschuss hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Abteilungen entsprechend der Mitgliederzahl folgende Stimmen:

bis 100 Mitglieder	1 Stimme
von 101 bis 200 Mitglieder	2 Stimmen
von 201 bis 300 Mitglieder	3 Stimmen

bei jeweils weiteren 100 Mitgliedern gemäß obiger Reihe eine weitere Stimme. Die Stimmen sind nicht teilbar. Ist der Abteilungsleiter Mitglied des Vorstandes kann der stellvertretende Abteilungsleiter an der Hauptausschusssitzung teilnehmen.

3. Im Vorstand und den Abteilungsleitungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende 2 Stimmen.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, die bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen und in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
3. Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim vorzunehmen.
4. Die Versammlung wählt einen Wahlausschuss der aus 3 Mitgliedern besteht.
5. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechten und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
6. Die Prüfung der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
8. Der Wahlausschuss zählt die abgegebenen Stimmen, stellt das Wahlergebnis fest und liest es bezüglich seiner Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vor.
9. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 22.08.2013 beschlossen und trifft am 01.09.2013 in Kraft.